



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 52. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18. April 2024. S. 1

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) S. 3

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 09. Juni 2024 S. 5

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Feststellung des Ergebnisses der Kommunalwahl (Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) vom 09. Juni 2024 S. 8

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2024 S. 9

Korrektur des Amtsblattes 03/2024 S. 10

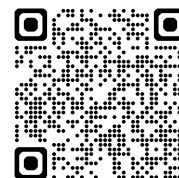
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“ - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB S. 10

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB S. 11

Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB S. 12

Bekanntmachung über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erstmalige Herstellung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck S. 13

Beschlussprotokoll der 52. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18. April 2024.



Öffentlicher Teil

06/52/372/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, im Ergebnis geheimer Wahl, dem Direktor des Amtsgerichts Strausberg Herrn Steffen Wenzel für das Amt der Schiedsperson für die Schiedsstelle im Ortsteil Eggersdorf vorzuschlagen.

06/52/373/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, im Ergebnis geheimer Wahl, dem Direktor des Amtsgerichts Strausberg Frau Doreen Müller für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle im Ortsteil Eggersdorf vorzuschlagen.

06/52/374/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, im Ergebnis geheimer Wahl, dem Direktor des Amtsgerichts Strausberg Frau Milena-Anna Schwedt für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle im Ortsteil Petershagen vorzuschlagen.

06/52/375/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich aller eingebrachten Anlagen (Vorbericht, Nachtragsgesamtergebnisplan, Nachtragsgesamtfinanzplan) zu bestätigen

06/52/376/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, ab der Badesaison 2024 folgende Eintrittspreise und Verleihgebühren zu erheben:

I. Strandbad

Saisonkarten

Saisonkarten berechtigen zur Nutzung des Bades auch während der erweiterten Öffnungszeiten der jeweiligen Saison. Diese können Vorort oder online auf der Internetseite der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unter fol-

gendem Link erworben werden: => **Buchungssystem fürs Strandbad**

	Alt (in EUR)	Neu (in EUR)
Saisonkarte für Erwachsene	30,00	50,00
Saisonkarte für Erwachsene ermäßigt*:	20,00	35,00
Saisonkarte für 1 Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr **	15,00	15,00

Tageskarten

Tageskarten jeglicher Art berechtigen zur Nutzung der Einrichtungen des Bades am Tage des Erwerbs während der Regelöffnungszeiten. Diese können Vorort oder online auf der Internetseite der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unter folgendem Link erworben werden: => **Buchungssystem fürs Strandbad**

	Alt (in EUR)	Neu (in EUR)
--	-----------------	-----------------

Familientageskarten

Familienkarte A (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	6,00	9,00
Familienkarte B (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder)	8,00	12,00

10-er Tageskarten

10er Tageskarte für Erwachsene	28,00	38,00
10er Tageskarten für Erwachsene ermäßigt*	18,00	25,00
10er Tageskarten für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr**	12,00	12,00

Tageskarten

Tageskarte für Erwachsene *	5,00	5,50
Abendtarif ab 17:00 Uhr	2,50	3,00
Tageskarte für Erw. ermäßigt *	2,50	3,50
Abendtarif ab 17:00 Uhr	1,50	2,00
Tageskarte für Kinder bis 16 J.	1,50	2,00

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ im Ausweis sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

* Ermäßigungen werden Auszubildenden, Studenten, Schwerbehinderten sowie Empfängern von ALG II, Grundsicherung und Sozialhilfe gewährt.

** Dieser Preis gilt auch für Jugendliche über 16 Jahren mit einem gültigen Schülerschein.

II. Bootsverleih

Die Boote können Vorort ausgeliehen werden.

	Alt (in EUR)	Neu (in EUR)
Tarif 1 – 1 Stunde	4,60	10,00
Tarif 2 – 3 Stunden	13,80	25,00
Tarif 3 – Tageskarte 10:00 bis 18:00 Uhr Hauptsaison	-----	50,00
Verspätungszuschlag (verspätete Rückgabe je begonnene halbe Stunde)	5,00	7,00
beschädigte oder verlorene Ruder pro Stück	50,00	60,00
Rückgabe nach Schließzeit zusätzliches Verwarngeld	15,00	30,00
Verstöße gegen Verleihordnung je Fall	15,00	25,00

III. Stand-Up Paddle

Die Stand-Up-Paddle können Vorort ausgeliehen werden.

	Alt (in EUR)	Neu (in EUR)
Tarif 1 – 1 Stunde	----	15,00
Tarif 2 – 2 Stunden	----	25,00
beschädigte oder verlorene Paddel	----	70,00
Beschädigung Stand-Up-Paddle	----	250,00

Die Kassenzeiten für das Strandbad und für den Boots- und Stand-Up-Padderverleih bleiben unverändert.

06/52/377/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauprogramm für den Straßenbau „Birkeneck“ im Ortsteil Petershagen – erstmalige Herstellung der Fahrbahn (Mischverkehrsfläche), Entwässerung und Begrünung nach dem Projekt des Ingenieurbüros IBP Eggersdorf, Bötzeestraße 119, 15345 Eggersdorf – im Jahr 2024 zu realisieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf über die erstmalige Herstellung, die Kostenteilung und Abrechnung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck gemäß Anlage.

06/52/378/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stimmt der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Verantwortung und Kostenteilung für den Bau und die zukünftige Unterhaltung der Brücke über das Mühlenfließ (Heuweg-Brücke) mit der Stadt Altlandsberg gemäß Anlage zu.

06/52/379/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauprogramm für den Straßenbau Bötzseestraße-Süd im Ortsteil Eggersdorf (grundhafte Sanierung der Fahrbahn, Bau eines Gehweges) nach dem Projekt des Ingenieurbüros BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs-Wusterhausen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung nach dem Projekt des Ingenieurbüros Henschel & Pantert, Händelweg 6 in 15345 Petershagen/Eggersdorf in den Jahren 2024 und 2025 zu realisieren.

nicht öffentlicher Teil**06/52/380/24**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt über den Verkauf eines bestellten Erbbaurechts über das Flurstück 1958, Flur 2 der Gemarkung Petershagen.

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **09. Juni 2024** finden in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf die Wahlen zum **Europäischen Parlament**, des **Kreistages im Landkreis Märkisch-Oderland** sowie der **Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf** statt. Die Wahlen dauern **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist in 13 allgemeine Wahlbezirke und 6 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Barrierefreiheit wird für die den Wahlbezirken 1-12 zugeordneten Wahllokale gewährleistet, das Wahllokal für den Wahlbezirk 13 (Haus „Bötzsee“, Altlandsberger Chaussee 81, 15345 Petershagen/Eggersdorf) ist **nicht barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **19.05.2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem

nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, für die Wahlen bei der Wahlbehörde (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf) Wahlscheine zu beantragen und mit diesen in einem barrierefreien Wahlraum des Gebietes für das der jeweilige Wahlschein gültig ist (siehe Punkt 7) oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums (Wahllokals) je einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Europäischen Parlaments eine Stimme**, bei der **Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung jeweils drei Stimmen**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- a) Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Die Stimmzettel zur Wahl des Kreistages enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- c) Die Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung enthalten die im Wahlgebiet (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Bei der **Wahl des Europäischen Parlaments** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist **sonst ungültig!**

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes (Wahllokals) oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für **die Wahl des Europäischen Parlaments** einer Stimmzettelschablone bedienen. Die **Stimmzettelschablone** kann beim Blinden- und- Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

6. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum (Wahllokal) abgeben.

7. Wahlscheininhaber können

- a) bei der Wahl des **Europäischen Parlaments** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl,
- b) bei der Wahl des **Kreistages** in dem Wahlkreis 4 (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und Stadt Altlandsberg), für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl,
- c) bei der Wahl der **Gemeindevertretung** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlgebiet (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

8. **Wahlscheine** für die Europawahl, die Wahl des Kreistages und die Wahl der Gemeindevertretung können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 07.06.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahlbehörde) persönlich oder schriftlich – jedoch nicht telefonisch – beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **15.00 Uhr am Wahltag** (09.06.2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlbe-

rechtigte können bis zum 09.06.2024, 15.00 Uhr einen Wahlschein auf Antrag erstellt bekommen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

9. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird ein Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertreten werden.

10. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahlbehörde) für die Wahl

- a) des **Europäischen Parlaments** einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
- b) des **Kreistages** einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel, einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag,
- c) der **Gemeindevertretung**, einen amtlichen hellblauen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Europawahlwahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

11. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18.00 Uhr eingehen**. Die Wahlbrie-

fe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

12. Die **Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk und im Briefwahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die **Briefwahlvorstände** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kreistagswahl nehmen am **09.06.2024 um 15.00 Uhr im Kreishaus Seelow**, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, ihre Tätigkeit auf.

Die **Briefwahlvorstände** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung und der Europawahl nehmen am **09.06.2024 um 15.00 Uhr in der Mensa der Grundschule Petershagen** (Mittelstraße 28, 15370 Petershagen/Eggersdorf) ihre Tätigkeit auf. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung.

13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

14. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume (Wahllokale), 18.00 Uhr, unzulässig.

15. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

16. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petershagen/Eggersdorf, den 01.05.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in seiner Sitzung am 05. April 2024 für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 09. Juni 2024 die nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen.

1. **Alternative für Deutschland (AfD)**

1. **Pardeik, Erik**

Geburtsjahr 1990
Selbständiger Physiotherapeut

2. **Pravida, Mike**

Geburtsjahr 1971
Selbständiger Bauhandwerker

3. **Käpernick, Peter Ralf**

Geburtsjahr 1954
Physiker

4. **Himburg, Frank**

Geburtsjahr 1963
Angestellter

5. **Jehn, Manuel**

Geburtsjahr 1985
Logopäde

6. **Streuffert, Andreas**

Geburtsjahr 1969
Rentner

7. **Felsch, Tobias Christian**

Geburtsjahr 1976
Dachdecker

8. **Gerlach, Uwe**

Geburtsjahr 1966
Zerspaner

9. **Jonas, Hans Jürgen**

Geburtsjahr 1955
KfZ-Mechaniker

2. **DIE LINKE (DIE LINKE)**

1. **Dr. Bauer, Doris**

Geburtsjahr 1957
Dipl.-Ökonomin

2. Kraatz, Thomas

Geburtsjahr 1963
Betonbauer

3. Schwabe, Steffi

Geburtsjahr 1984
Sozialpädagogin

4. Hertel, Wilfried

Geburtsjahr 1955
Rentner

5. Hofmann, Annelore

Geburtsjahr 1953
Rentnerin

6. Kindler, Siegfried

Geburtsjahr 1955
Dipl.-Ingenieur

7. Krischker, Peter

Geburtsjahr 1947
Rentner

3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**1. Kelm, Ronny**

Geburtsjahr 1975
Dipl.-Ingenieur (FH)

2. Wienkoop, Leander

Geburtsjahr 1997
Angestellter (Operator HR Support)

3. Nicklas, Symon

Geburtsjahr 1972
Kriminalbeamter

4. Lossin André Frank

Geburtsjahr 1963
Leitender Angestellter

5. Baugatz, Raik

Geburtsjahr 1992
Bürosachbearbeiter

6. Mauersberger, Ramon

Geburtsjahr 1989
Arbeitsvermittler

4. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**1. Marx, Wolfgang**

Geburtsjahr 1947
Vereidigter Buchprüfer / Steuerberater

2. Lasch, Wioletta-Maria

Geburtsjahr 1981
Angestellte

3. Bendel, Uwe

Geburtsjahr 1966
Geschäftsführer

4. Göricke, Sebastian

Geburtsjahr 1985
IT-Architekt

5. Kliegel, Johannes

Geburtsjahr 1958
Verwaltungsangestellter

6. Hauser, Jens

Geburtsjahr 1964
Betriebswirt

7. Jermis, Paulus

Geburtsjahr 2002
Student

8. Hübner, Stefan

Geburtsjahr 1978
Vertriebstechniker
Sicherheitsstromversorgung

9. Frohloff, Anja

Geburtsjahr 1981
Geschäftsführerin

10. Fengler, Patrick

Geburtsjahr 1963
Soldat

11. Jermis, Fabian

Geburtsjahr 1963
IT-Berater

12. Lettow, Stefan

Geburtsjahr 1978
Polizeibeamter

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)**1. Rohrberg, Tobias**

Geburtsjahr 1975
Politikwissenschaftler

2. Badalus, Heidrun

Geburtsjahr 1965
Ärztin

3. Trocha, René
Geburtsjahr 1970
Koch / Sport- und Fitnesskaufmann

4. Fiedler, Irene
Geburtsjahr 1943
Dipl.-Betriebswirtin

5. Bohn, Niklas
Geburtsjahr 1999
Student

6. Ahner, Astrid
Geburtsjahr 1983
Sozialpädagogin

7. Meißner, Justus
Geburtsjahr 1964
Naturschutzreferent

8. Zimmermann, Riccardo
Geburtsjahr 1971
Verkäufer

9. Haas, Rüdiger
Geburtsjahr 1971
Teamleiter Zoll- und Exportkontrolle

10. Jannek, Tom
Geburtsjahr 1997
Student

11. Hüttenrauch-Grötzsch, Katja
Geburtsjahr 1972
Dipl.-Ingenieur (FH)

12. Hofmann, Jan
Geburtsjahr 1970
Dipl.-Betriebswirt (FH)

**6. Wählergruppe Petershagen-Eggersdorfer
BürgerBündnis (PEBB)**

1. Hauser, Monika Ursula
Geburtsjahr 1971
Geschäftsführerin

2. Lüders, Andreas
Geburtsjahr 1960
Dipl.-Physiker

3. Schuchardt, Martin
Geburtsjahr 1971
Zimmerermeister

4. Löhl, Norbert
Geburtsjahr 1964
Betriebswirt

5. Schmidt, Jana
Geburtsjahr 1972
Lehrerin

6. Kraus, Matthias
Geburtsjahr 1970
Polizeibeamter

7. Schröder, Christoph
Geburtsjahr 1962
IT Service Manager

7. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Bewer, Monique
Geburtsjahr 1974
Heilpraktikerin Psychotheraphie

2. Reckin, Nadine
Geburtsjahr 1982
Dipl.-Rechtspflegerin

3. Krause, Heiko
Geburtsjahr 1962
Politikwissenschaftler

4. Mendorf, Marco
Geburtsjahr 1975
Leitender Angestellter

5. Krause-Rothkopf, Kerstin
Geburtsjahr 1963
Rentnerin

5. Reckin, Stephan
Geburtsjahr 1983
Soldat

6. Mendorf, Kathrin
Geburtsjahr 1981
Pressesprecherin

**12. Wählergruppe Team für Petershagen/
Eggersdorf (TfPE)**

1. Paulat, Burkhard
Geburtsjahr 1955
Selbständiger Handwerker

2. Gaens, Robert
Geburtsjahr 1983
Dipl.-Ingenieur

3. Agsten, Heike

Geburtsjahr 1961
Dipl.-Ökonomin

4. Rostock, Rene

Geburtsjahr 1964
Kriminalhauptkommissar

5. Nemschok, Edgar

Geburtsjahr 1959
Rentner / freiberuflicher Fotograf

6. Ryborz, Alexander

Geburtsjahr 1955
Dipl.-Ingenieur

7. Labsch, Harald

Geburtsjahr 1955
Dipl.-Ingenieur

**13. Freie Wähler-Vereinigung Petershagen/
Eggersdorf e.V. (FWPE)****1. Herzog, Burkhard**

Geburtsjahr 1960
Rechtsanwalt und Notar

2. Seyda, Günter

Geburtsjahr 1945
Jurist im Ruhestand

3. Kukulis, Ronny

Geburtsjahr 2002
Ausbildung zum Sozialpädagogen

4. Frede, Andreas

Geburtsjahr 1975
Maler- und Lackierermeister

5. Michel, Thomas

Geburtsjahr 1955
Ruhestand

6. Liefeldt, Steffi

Geburtsjahr 1958
Ruhestand

7. Wichert-Herzog, Susanne

Geburtsjahr 1960
Rechtsanwältin

Petershagen/Eggersdorf, den 15. April 2024

gez.
Torsten Göring
Wahlleiter

Bekanntmachung**Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde
Petershagen/ Eggersdorf am 09. Juni 2024****Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Pe-
tershagen/Eggersdorf zur Feststellung des Ergeb-
nisses der Kommunalwahl (Wahl der Gemeinde-
vertretung der Gemeinde Petershagen/Eggers-
dorf) vom 09. Juni 2024**

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Pe-
tershagen/Eggersdorf zur Feststellung des Ergebnisses
der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Pe-
tershagen/ Eggersdorf am 09. Juni 2024 findet

am 11. Juni 2024 ab 18.00 Uhr

**im Vereinsraum des Waldsportplatzes
(15370 Petershagen/Eggersdorf,
OT Petershagen, Waldstraße 24)**

statt. Die Sitzung ist öffentlich; jede Person hat Zutritt zu der
Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe
und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen
(§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem
Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend
sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz,
BbgKWahlG).

Tagesordnung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses
- Bericht des Wahlleiters über die Durchführung der
Wahl am 09. Juni 2024
- Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Ge-
meindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eg-
gersdorf gem. § 48 BbgKWahlG
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahl-
leiter
- Beschluss des Wahlausschusses zur Übertragung
der Aufgaben nach § 59 Abs. 3 BbgKWahlG (Fest-
stellung der Verlust der Rechtsstellung eines Vertre-
ters) auf den Wahlleiter
- Beschluss des Wahlausschusses zur Übertragung
der Aufgaben nach § 60 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG
(Feststellung des Übergangs eines Sitzes auf eine Er-
satzperson; Feststellung eines Hinderungsgrundes
für einen Sitzübergang) auf den Wahlleiter
- Beschluss des Wahlausschusses zur Übertragung
der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG
(Ausscheiden von Ersatzpersonen) auf den Wahlleiter

Petershagen/Eggersdorf, den 23. April 2024

gez.
Torsten Göring
Wahlleiter

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
für das Haushaltsjahr 2024**

nach Beschluss der Gemeindevertretung Petershagen/
Eggersdorf vom 18.04.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung wird

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

Nachtragshaushaltsplan			
	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um / vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
<u>Im Ergebnisplan</u>			
Erträge aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	34.699.796	0	34.699.796
Aufwendungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	35.012.219	412.548	35.424.767
Zinserträge	144.400		144.400
Zinsaufwendungen	71.900		71.900
außerordentliche Erträge	515.000	0	515.000
außerordentliche Aufwendungen	74.827	0	74.827
<u>Im Finanzaushalt</u>			
die Einzahlungen	35.145.990	0	35.145.990
die Auszahlungen	39.825.150	585.400	40.410.550
<u>davon bei den:</u>			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.280.851	0	33.280.851
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.895.900	411.100	34.307.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.865.139	0	1.865.139
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.375.350	174.300	5.549.650
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	553.900	0	553.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen verändert sich von 14.674.950 EUR auf nunmehr 15.485.050 EUR.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 250.000 EUR auf 250.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt ein-

zeln darzustellen sind, wird von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 20.000 EUR auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 500.000 EUR auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 250.000 EUR auf 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Petershagen/Eggersdorf, den 18.04.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2024 und der Finanzplan für den Planungszeitraum 2024 – 2027 wurden von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 18.04.2024 unter den Beschlussnummern 03/52/375/24 beschlossen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird gemäß §§ 3 (3) und 67 (5) i.V.m. § 68 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 67 (5) BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen während der Dienststunden im Rathaus OT Eggersdorf, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf Einsicht nehmen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den 18.04.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Korrektur des Amtsblattes März 2024

In der Druckausgabe des Amtsblattes 03/2024 vom 16. März 2024 ist ein Fehler in der Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“, OT Eggersdorf sowie in der Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße, OT Eggersdorf aufgetreten. Fälschlicherweise wurden die Bekanntmachungen für den Ortsteil Eggersdorf benannt. Richtig wäre der Ortsteil Petershagen.

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst- Thälmann-Straße“

- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

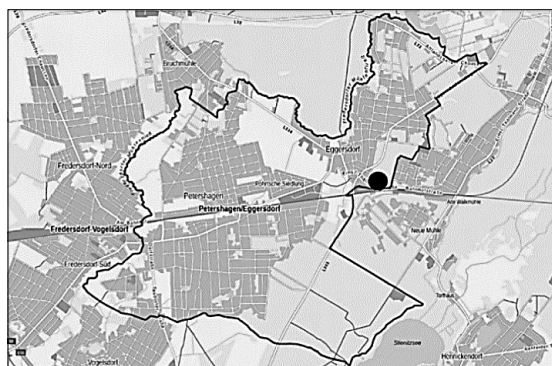
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“, gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2085 und 2376, Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf. Das Plangebiet wird im Norden durch das 2375, im Osten durch die Flurstücke 1626 und 2086, im Süden durch das Flurstück 2162 und im Westen durch die Flurstücke 1482/1, 1628 und 2084 begrenzt.

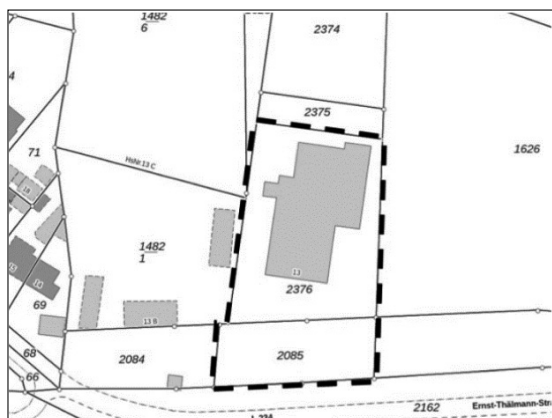
Ziel der Planung ist die Sicherung einer geordneten und umweltverträglichen städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans einschließlich eventuell notwendiger Anpassungen zur Sicherung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels, zudem die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Lebensmittelmarkt-Standortes an der Ernst-Thälmann-Straße als großflächiger Einzelhandel.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, sich über den aktuellen Planungsstand, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und dazu Stellungnahmen abzugeben, die dann von der Gemeindevertretung in die Abwägung eingestellt werden. Hierfür finden statt:

- **Öffentliche Auslegung** des Vorentwurfs in der Zeit **vom 27. Mai bis einschließlich 03. Juli 2024** im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung (OT Eggersdorf, Am Markt 8) während der Dienststunden.



Verortung im Gemeindegebiet



Geltungsbereich

Die Planunterlagen sind außerdem gem. § 4a Abs. 4 BauGB online unter www.doppeldorf.de zur Einsicht verfügbar. Die Dienststunden sind:

montags,	mittwochs,	donnerstags
	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die Planunterlagen sind außerdem online über das Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de (-> Öffentliche Auslegungen) verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den vorliegenden Planunterlagen per E-Mail an **planung-stellungnahme@petershagen-eggersdorf.de** vorgebracht werden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen postalisch abzugeben.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.04.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

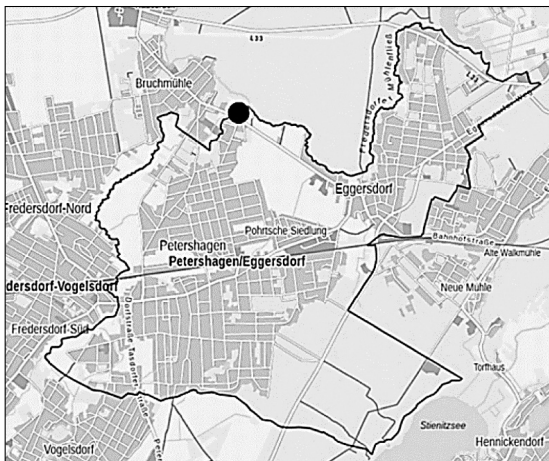
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 01. Februar 2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Grenzstraße und das Flurstück 1375, östlich durch die Flurstücke 520, 523, 524, 1377 und 1376, im Süden durch die Eggersdorfer Chaussee und im Westen durch die Eggersdorfer Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 519, 526 und 1374 der Flur 1 der Gemarkung Petershagen.

Ziel der Planung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Klein- und Kleinstwohnformen (Tiny Häuser).



Verortung
im Ge-
meindege-
biet



Geltungs-
bereich

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, sich über den aktuellen Planungsstand, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und dazu Stellungnahmen abzugeben, die dann von der Gemeindevertretung in die Abwägung eingestellt werden. Hierfür finden statt:

- **Öffentliche Auslegung** des Vorentwurfs in der Zeit **vom 27. Mai bis einschließlich 03. Juli 2024** im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung (OT Eggersdorf, Am Markt 8) während der Dienststunden.

Die Planunterlagen sind außerdem gem. § 4a Abs. 4 BauGB online unter www.doppeldorf.de zur Einsicht verfügbar. Die Dienststunden sind:

montags,	mittwochs,	donnerstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr		
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Die Planunterlagen sind außerdem online über das Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de (-> Öffentliche Auslegungen) verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den vorliegenden Planunterlagen per E-Mail an **planung-stellungnahme@petershagen-eggersdorf.de** vorgebracht werden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen postalisch abzugeben.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.04.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße

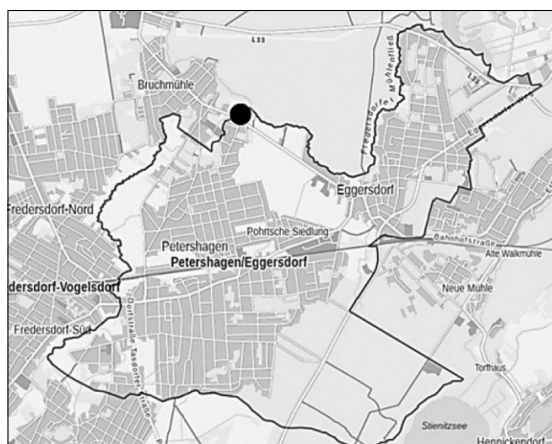
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 01.02.2024 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße einzuleiten. Das Änderungsverfahren soll im Parallel-Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“ mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht erfolgen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“, geschaffen werden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den zu ändernden Bereich als Grünfläche dar. Die Änderung enthält die Darstellung von landschaftlich geprägter Wohnbaufläche und eine Verringerung der Grünfläche.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, sich über den aktuellen Planungsstand, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und dazu Stellungnahmen abzugeben, die dann von der Gemeindevertretung in die Abwägung eingestellt werden. Hierfür finden statt:

- Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 27. Mai bis einschließlich 03. Juli 2024 im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung (OT Eggersdorf, Am Markt 8) während der Dienststunden.



Verortung
im
Gemein-
degebiet



Ände-
rungs-
bereich

Die Planunterlagen sind außerdem gem. § 4a Abs. 4 BauGB online unter www.doppeldorf.de zur Einsicht verfügbar. Die Dienststunden sind:

montags, mittwochs, donnerstags
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind außerdem online über das Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de (-> Öffentliche Auslegungen) verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den vorliegenden Planunterlagen per E-Mail an planung-stellungnahme@petershagen-eggersdorf.de vorgebracht werden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Stellungnahmen postalisch abzugeben.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.04.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erstmalige Herstellung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 18. April 2024 den Beschluss gefasst, gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) den Straßenbau in der Verkehrsanlage Birkeneck gemeinsam mit der Gemeinde Fredersdorf/Vogelsdorf durchzuführen. Zur Regelung der Rechte und Pflichten beider Gemeinden ist dazu in gleicher Sitzung eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen worden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erstmalige Herstellung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck

zwischen

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
diese vertreten durch den Bürgermeister
Herr Marco Rutter
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

und

der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
diese vertreten durch den Bürgermeister
Herr Thomas Krieger
Lindenallee 3
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/32) in der Fassung vom 19. Juni 2019 die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

- (1) Die Gemeinden Petershagen/Eggersdorf und Fredersdorf-Vogelsdorf grenzen mit den Gemarkungen Vogelsdorf und Petershagen im Bereich der Straße „Birkeneck“ aneinander. Die Gemarkungsgrenze verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen Flurstücke 349, 350 und 354 der Flur 4 der Gemarkung Vogelsdorf bzw. entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1355, 108, 109, 1785 und 1784 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.
- (2) Die ca. 105 m lange, bisher unbefestigte Mischverkehrsfläche der Straße „Birkeneck“, die be-

reits über eine neue Straßenbeleuchtung südlich der Fahrbahn verfügt, liegt auf den Flurstücken 349, 350 und 354 der Flur 4 der Gemarkung Vogelsdorf und auf den Flurstücken 1355, 108, 109, 1785 und 1784 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.

- (3) Die Flurstücke 1402, 1353, 1400, 1399, 808, 809, 1783, 1355, 108, 109, 1785, 1784 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen sind von der Straße „Birkeneck“ aus zu erreichen. Das Flurstück 1402 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen ist zusätzlich fußläufig von der in der Gemarkung Petershagen liegenden Hildegardstraße aus zu erreichen. Bei den Flurstücken 1355, 108, 109, 1785 und 1784 handelt es sich um öffentliche Straßenverkehrsflächen, welche zum Teil der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gehören und zum Teil im privaten Besitz sind.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden planen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den gemeinsamen Straßenbau des Birkenecks. Es handelt sich um eine Erschließungsmaßnahme nach BauGB.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf überträgt die ihr obliegende Aufgabe des Straßenbaus (erstmalige endgültige Herstellung) der Straße Birkeneck auf die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf übernimmt diese Aufgabe. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen auf die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GKGBbg über.
- (3) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichtet sich, alle für die Planung, Durchführung und Beitragserhebung notwendigen Informationen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf zu übergeben.
- (4) Die Baumaßnahme umfasst den Bau einer Mischverkehrsfläche, Entwässerungsanlage, beidseitige Grünstreifen und Baumpflanzungen. Der Bau der Zufahrten ist für Grundstücke der Gemarkung Vogelsdorf Teil der Gesamtmaßnahme. Der Bau der Zufahrten auf der Gemarkung Petershagen ist im Rahmen der Baumaßnahme nicht vorgesehen. Die Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden und nicht Teil der Vereinbarung.

- (5) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den zum Vorhaben gehörenden Unterlagen (Anlage 2 zur Vereinbarung - Ausführungsplanung Stand 12/2022, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung und Kostenermittlung (verpreistes Leistungsverzeichnis mit Stand 27.10.2022), dem geänderten Lageplan 3.1 (Stand 08/2023) und der ergänzten Gehwegenbindung aus dem BP „Friedhofstraße/Birkeneck“ (Deckblatt Stand 10/2023)).

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf wird ermächtigt, zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Anlagen der öffentlichen Straße in der Verkehrsanlage Birkeneck von den Anliegern der in der Gemarkung Petershagen an diese Straße anliegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben. Die Herstellung von Grundstückszufahrten und -zugängen auf der Gemarkung Petershagen ist nicht vorgesehen.
- (2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck wird die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf ermächtigt, die an die Straße Birkeneck anliegenden Grundstücke der Gemarkung Petershagen in den Geltungsbereich der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf einzubeziehen, sofern sie von dieser Straße aus erschlossen sind oder werden.

(3)

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf führt die Straßenbaumaßnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf ist für die Planung, Ausschreibung/Vergabe, Durchführung/Vertragsabwicklung der Baumaßnahme und deren Abrechnung/Beitragserhebung zuständig. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf bindet die dafür verantwortlichen Unternehmen. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf tritt für die gesamte Baudurchführung als Bauherr auf.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinden abgenommen. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

II. Kosten

§ 4

Kosten der Baumaßnahme, Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf trägt die Erschließungskosten, die bei der Gemeinde nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB verbleiben, sowie die nicht beitragsfähigen Kosten der erstmaligen Herstellung und zwar beide entsprechend dem Anteil am umlagefähigen Aufwand, der bei der Verteilung den Grundstücken in der Gemarkung Petershagen zuzuordnen ist.
- (2) Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erhält die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf je veranlagtes Grundstück und Bescheid eine Kostenerstattungspauschale in Höhe von 25,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgegolten. Das Prozess- und Beitreibungsrisko trägt die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.
- (3) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf führt die bauliche Unterhaltung der Mischverkehrsfläche und Entwässerungsanlage durch. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zahlt der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hierfür eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.073,10 Euro bis zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Jahr, erstmalig in 2025. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf prüft die Angemessenheit der Pauschale alle 3 Jahre, erstmals zum 1.1.2027 und teilt das Ergebnis der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit. Eine Anpassung der Pauschale wird zwischen den Gemeinden vereinbart, wenn die Abweichung der Kosten von der Pauschale mehr als 10 % betragen (Minderung oder Steigerung).

Ausgenommen von der Regelung sind die Kosten der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung. Hierzu gilt die gesonderte Verwaltungsvereinbarung vom 19./26. September 2014.

- (4) Für die betriebliche Unterhaltung der Straße ist jede Gemeinde selbst zuständig. Die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes erfolgt auf Basis der Regelungen der jeweiligen Satzungen durch die Anlieger.
- (5) Die Laubentsorgung führt die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf durch. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zahlt der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hierfür eine jährliche Pauschale in Höhe von 46,50 Euro bis zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Jahr,

erstmalig in 2025. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf überprüft die Angemessenheit der Pauschale alle 3 Jahre, erstmals zum 1.1.2027 und teilt das Ergebnis der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit. Eine Anpassung der Pauschale wird zwischen den Gemeinden vereinbart, wenn die Abweichung der Kosten von der Pauschale mehr als 10 % betragen (Minderung oder Steigerung).

- (6) Die in Absatz 3 und 5 genannten Kosten werden bei der erstmaligen Geltendmachung im 1. Jahr 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 und die Kostenpauschale nach Absatz 2 werden 4 Wochen nach Anforderung, jedoch nicht vor Erteilung der Endbescheide an die Beitragspflichtigen fällig. Die Kosten sind zu erstatten auf das Konto der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE36 1705 4040 2000 8551 40
BIC: WELADED1MOL

§ 5

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf verfolgt nach Herstellung der Rasenansaat und der Pflanzung der Straßenbäume die vertraglich vereinbarten Leistungen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur endgültigen Abnahme.
- (2) Nach Abschluss der vereinbarten Pflegeleistungen übernehmen die Gemeinden die Unterhaltung der Bepflanzung und der Rasenflächen auf den jeweils eigenen Gemarkungsflächen.

§ 6

Grunderwerb

- (1) Grunderwerb für die Herstellung der Verkehrsanlage, soweit erforderlich, wird von jeder Gemeinde selbst durchgeführt.
- (2) Die Kosten für erforderlichen Grunderwerb werden von der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf getragen und fließen sodann in die Beitragserhebung ein. Sofern erforderlich ist das Instrument des Kostenspaltungsbeschlusses zu nutzen. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf entstandene Grunderwerbskosten erstattet die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf auf Anforderung und nach Vorliegen entsprechender prüffähiger Unterlagen.

§ 7 Gewährleistung

Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf verfolgt die Gewährleistungsansprüche aus den mit Dritten bezüglich der Durchführung der Bauleistung geschlossenen Verträgen.

§ 8 Baulast nach Fertigstellung

Mit Beendigung der Straßenbaumaßnahme geht die Straßenbaulast der auf dem Gebiet der Gemeinde Petershagen-Eggersdorf liegenden Straßenflächen wieder auf die Gemeinde Petershagen-Eggersdorf über. § 4 Abs. 3 und 5 bleiben unberührt. Die Unterhaltungslast regelt sich nach § 4 Abs. 3 und 5 und § 5 Abs. 2.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Gemeinde schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Regelungen zur Unterhaltung der Straße in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vom 27. März 2007/16. April 2007 werden mit In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgehoben.
- (3)

§ 10 Sonstige Bestimmungen / Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht

durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten

kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

- (3) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichten sich, bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung vor Anrufung eines Gerichts ein Schiedsverfahren gem. § 44 GKGBbg durchzuführen. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen über eine kommunale Zusammenarbeit oder aus Verbands- oder Anstaltssatzungen nach diesem Gesetz kann vor Anrufung eines Gerichts die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung unter Darlegung des Sach- und Streitstandes angerufen werden, soweit nicht in der Vereinbarung oder der Satzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterbreitet einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit; die kommunalaufsichtsbehördlichen Befugnisse bleiben unberührt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich sachkundiger Dritter bedienen und dadurch entstandene Kosten den Beteiligten durch Bescheid auferlegen.
- (4) Die Verwaltungsvereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Gemeinden erhalten je eine Ausfertigung.
- (5)

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 Nr. 1 GK-GBbg.
- (2) Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (3) Die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf machen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Ermittlung des jährlichen Unterhaltungsaufwands, Kosten der Laubentsorgung
- Anlage 2 - Ausführungsplanung Stand 12/2022, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung und Kostenermittlung (verpreistes Leistungsverzeichnis mit Stand 27.10.2022), dem geänderten Lageplan

3.1 (Stand 08/2023) und der ergänzten Gehweganbindung aus dem BP „Friedhofstraße/Birkeneck“ (Deckblatt Stand 10/2023))

- Anlage 3 - Flurkartenauszug mit Darstellung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke

für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

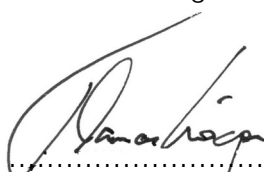
Petershagen/Eggersdorf, den 04. 03. 2024



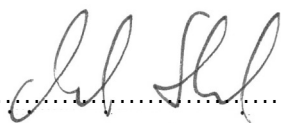
.....
Marco Rutter
Bürgermeister

für die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

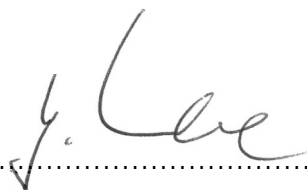
Fredersdorf-Vogelsdorf, den 01. 03. 2024



.....
Thomas Krieger
Bürgermeister



.....
Mike Salzwedel
Stellvertretender Bürgermeister



.....
Jacqueline Krienke
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage 1

Ermittlung des jährlichen Instandsetzungs-/Unterhaltungsaufwands für die Straße „Birkeneck“**I. Allgemeine Angaben zur Verkehrsanlage**

Straßenlänge:	105 m
Fahrbahnbreite geplant:	5,00 m
Vorhandene Verkehrsraumbreite:	14m
Fläche zu unterhaltender Fahrbahn:	525 m ²
Fläche Gesamtstraßenfläche:	1.470 m ²

II. Unterhaltungsaufwand Straße

Nach M FinStraKom beträgt die Kennzahl für den jährlichen Finanzbedarf für die Straßenerhaltung im Jahr 2019:

1,30 Euro/m² (Gesamtstraßenfläche)

Unter Berücksichtigung der Inflationsrate ab 2019 erhöht sich der jährliche Finanzbedarf für das Jahr 2023 auf:

1,46 Euro/m² (Gesamtstraßenfläche)

Die jährlich anzusetzenden Straßenerhaltungskosten für die Gesamtverkehrsfläche Birkeneck ergeben sich somit wie folgt:

$1.470 \text{ m}^2 \times 1,46 \text{ Euro/m}^2 = 2.146,20 \text{ Euro}$

Die jährliche Pauschale der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur baulichen Unterhaltung beträgt somit 1.073,10 Euro (50 %).

III. Laubentsorgung

Aktuell betragen die Kosten zur Abfuhr/Entsorgung von Laubsäcken durch eine Firma 13 Euro/Sack netto. Dies entspricht 15,47 Euro brutto je Laubsack (gerundet 15,50 Euro).

Geplant sind aktuell 4 neue Straßenbäume im Birkeneck, Altbestand ist nicht vorhanden.

Für die Jungbäume wird angenommen, dass für die nächsten Jahre ca. 1,5 Stück Laubsäcke je Baumstandort ausreichen werden.

$4 \text{ Bäume} \times 1,5 \text{ St. Säcke} \times 15,50 \text{ Euro} = 93,00 \text{ Euro brutto}$

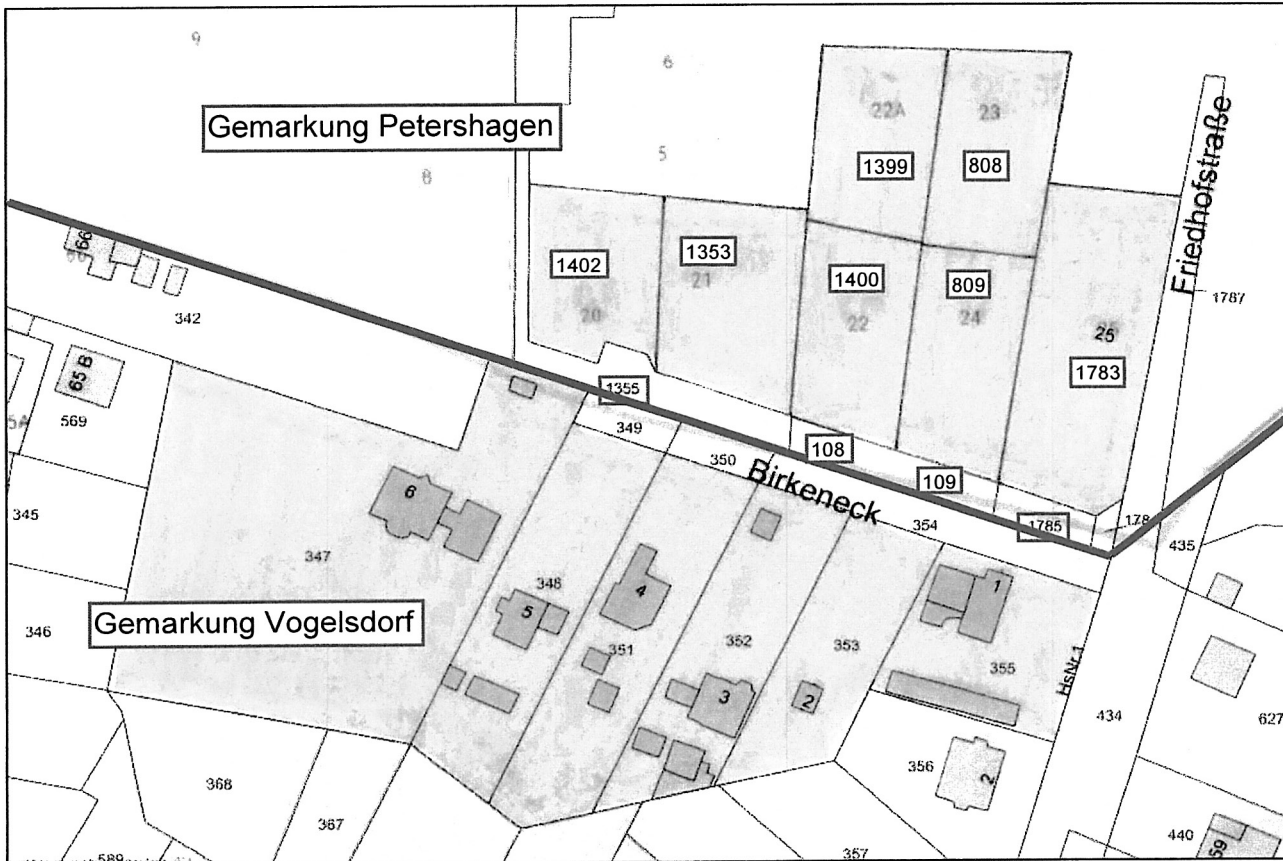
Die jährliche Pauschale der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die Laubentsorgung beträgt somit 46,50 Euro (50 %).

Hinweis:


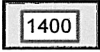
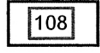
In diesen jährlichen Unterhaltungsaufwendungen sind keine Kosten für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung enthalten. Hierfür gilt eine gesonderte Vereinbarung.

Des Weiteren sind keine Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst enthalten. Da die Pflicht hierfür an die Anlieger übertragen ist, fallen für die Gemeinden keine eigenen Kosten an.

Anlage 3 -
 Flurkartenauszug der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke



Legende:

-  Gemarkungsgrenze
-  Flurstücke Gemarkung Petershagen
-  Flurstücke Straßenland Gemarkung Petershagen

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 8.200 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.